



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Wien, 20. November 2024

Betrifft: VR-HL; 2024-000.684-88/4; Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen über die Einteilung des Burgenlandes im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sowie über die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen von regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten getroffen werden (Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 - Bgld. PBStützVO 2024);; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Gemäß Art. 9 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, mit dem Ziel ihnen den Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zu medizinischen Einrichtungen, gleichberechtigt mit anderen Menschen zu ermöglichen.⁴ In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 25 UN-BRK hinzuweisen, der Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, die die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.⁵

Die Etablierung eines dezentralen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans kann einen wichtigen Schritt für die Implementierung der Verpflichtungen aus der UN-BRK darstellen. Allerdings beinhaltet der Verordnungsentwurf auch Bereiche, in denen diese Vorschriften noch nicht ausreichend gewährleistet werden können.

Daher werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen, um diese Aspekte ausreichend zu berücksichtigen:

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 19.11.2024.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Art. 9, UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Vgl. Art. 25 UN-Behindertenrechtskonvention.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 2 Abs 2 Bgld. PBStützVO 2024

§ 2 Abs 2 regelt, dass „der jeweilige Betriebsführer im Rahmen der Betriebsführung stets, insbesondere bei der Personaleinsatzplanung [die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit] zu berücksichtigen“⁶ hat. Während nachvollziehbar ist, dass die Verwaltungsgrundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hierbei als Prämisse für den Verordnungsentwurf festgelegt werden, soll an dieser Stelle dennoch betont werden, dass der vorliegende Entwurf insbesondere die Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen regelt. Gerade die Personaleinsatzplanung ist ein wesentlicher, ausschlaggebender Faktor für die Qualität der jeweiligen Versorgungsleistungen. Vonseiten des Betriebsführers ist daher unter allen Umständen sicherzustellen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen der UN-BRK garantiert werden können und wirtschaftliche Gegebenheiten nicht gegen die Versorgungssicherheit von Menschen mit Behinderungen ausgespielt werden.

Zu den §§ 5 – 16 ff. Bgld. PBStützVO 2024

In Bezug auf §§ 5 – 16 ff. ist darauf zu achten, dass die entsprechenden bereitgestellten Personalräume wie beispielsweise der Aktivitäten- oder Ruheraum ebenso umfassend barrierefrei sind. Dies ist insbesondere in Hinblick auf Art. 27 UN-BRK unumgänglich, da auch das Recht auf Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die in den entsprechenden Einrichtungen einer Beschäftigung nachgehen möchten, unter allen Umständen eingehalten werden muss.

⁶ § 2 Abs 2 Bgld. PBStützVO 2024.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 17 Abs 4 Bgld. PBStützVO 2024

In jenem Fall, dass „ehrenamtlich tätige Personen zur adäquaten Erbringung von einfachen Hilfsdiensten im Rahmen des Aktivitäten- und Beschäftigungsprogrammes der Seniorentagesbetreuung [eingesetzt werden], kann sich der Personaleinsatz für die Berufsgruppe Heimhilfe gemäß Abs. 3 bedarfsgerecht reduzieren, sofern die Betreuungsqualität weiterhin im erforderlichen Ausmaß gewährleistet ist.“⁷ Eine Beschäftigung von ehrenamtlichen Menschen darf in diesem Kontext allerdings nicht dazu führen, dass durch deren Hinzuziehung eine Qualitätsminderung eintritt. Zudem ist kritisch zu beurteilen, dass dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, unentgeltlich tätige Personen im Rahmen der Personalplanung einzusetzen und dadurch qualifiziertes Personal einzusparen. Es muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, dass eine qualitätsvolle Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen vom jeweiligen Betriebsführer sichergestellt werden kann.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

⁷ § 17 Abs 4 Bgld. PBStützVO 2024.